

GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.06.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungszimmer des Gemeindehauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad
Aicher, Peter
Friedrich, Christoph
Guggenberger, Johannes
Hofer, Sepp
Hofer, Tobias
Landingner, Hans
Linner, Christoph
Murner, Josef
Ober, Daniel
Schlaipfer jun., Stefan
Stettner, Sepp

Schriftführer/in

Binder, Marco

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schauer, Sebastian	entschuldigt
Zehetmayer, Christina	entschuldigt

Weitere Anwesende

10 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 9. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 "Halfing Ost"; Stellungnahmen aus der Auslegung; Abwägungs-, Billigungs- und Satzungsbeschluss bzw. Beschluss zur Erneuten Auslegung
- 3 Einbeziehungssatzung Egg; Stellungnahmen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Trägerbeteiligung vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB); Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 4 Bauantrag XY auf Einbau einer Wohneinheit 3 durch Umnutzung einer Teilgewerbefläche mit Einbau einer Dachgaube sowie Einbau einer Wohneinheit 5, sowie Austausch einer statisch tragenden Säule im EG, Fl.Nr. XY
- 5 Bauantrag XY auf Umbau des bestehenden Wohnhauses, Fl.Nr. XY
- 6 Bauantrag XY auf Erweiterung der bestehenden zweiten Wohneinheit durch Anbau eines Treppenhauses und Ausbau des Dachgeschosses, sowie einer energetischen Sanierung des Daches, Fl.Nr. XY
- 7 Reaktivierung der Bahnlinie Obing - Bad Endorf; Grundsatzbeschlüsse
- 8 Beratung und Abstimmung über den Antrag auf Zuschuss für den Halfinger Bläserkreis e.V. zum Vereinsjubiläum
- 9 Beratung und Abstimmung über den Antrag auf Zuschuss für die Katholische Dorf- und Betriebshilfe GmbH in Bayern - Station Rosenheim für das Jahr 2022
- 10 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
--------------	--

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 02.06.2022 wurden bis auf nachstehenden Einwand keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

GR Guggenberger möchte noch seine Erinnerung an die Behandlung der von ihm gestellten Anträge in Sachen Reismühle aufgenommen haben. Die Niederschrift vom 02.06.2022 wird dementsprechend ergänzt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 02.06.2022 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

TOP 2	9. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 "Halfing Ost"; Stellungnahmen aus der Auslegung; Abwägungs-, Billigungs- und Satzungsbeschluss bzw. Beschluss zur Erneuten Auslegung
--------------	---

Der Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halfing Ost“ samt Begründung in der Fassung vom 16.12.2021 ist in der Zeit vom 03.02.2022 bis einschließlich 09.03.2022 gemäß § 13a i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.08.2020 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Stellungnahmen aus der öffentlichen Trägerbeteiligung und Einwand 1 und 2 aus der öffentlichen Auslegung wurden bereits in der Gemeinderatsitzung am 02.06.2022 behandelt, abgewogen und gebilligt. Die beschlossenen Änderungen werden vom Planungsbüro in den Entwurf eingearbeitet. Auf das Protokoll aus der letzten Gemeinderatssitzung wird verwiesen.

Zum Einwand 3 aus der öffentlichen Auslegung ergeht folgender Beschluss:

Die Stellungnahme ging am 08.03.2022 bei der Gemeinde Halfing ein.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halfing-Ost“

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Braun,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

zur geplanten 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halfing Ost“ sehen wir in Teilen als bedenklich und widersprechen den Entwurf in der vorliegenden Form. Im Rahmen des Planentwurfes werden verschiedene Aspekte aus unserer Sicht nicht hinreichend betrachtet.

In der Bebauungsplanänderung wird mehrmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der derzeit gültige Bebauungsplan in den Festsetzungen geändert wird, um eine Nachverdichtung des best. Wohngebietes zu ermöglichen. Dies ist zwar sinnvoll, jedoch anscheinend nur bei einzelnen Parzellen gewünscht.

Baugrenzen:

Lt. B-Planänderung -Begründung- wird die derzeit festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 700 qm ersatzlos gestrichen, um eine zeitgemäße verdichtete Wohnnutzung zu ermöglichen.

Die Baugrenzen wurden zwar in sich großzügiger gestaltet, jedoch führt der pauschale Abstand zu Straßenflächen von 3,00 mtr. bei kleineren Grundstücken zu einer erheblichen Einschränkung bzw. Benachteiligung.

In den textl. Festsetzungen (ebenso in der Begründung) ist festgesetzt, dass die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 der BayBO einzuhalten sind.

Durch die Festsetzung einer GRZ ist ebenfalls die max. Bebauung der Grundstücke festgesetzt.

Aus o.g. Gründen kann der Abstand der Baugrenzen von 3,00 mtr. zu den Straßenflächen entfallen (Baugrenze ist Grundstücksgrenze), da die Abstandsflächen vom Gesetzgeber geregelt sind und die max. Bebauung (GRZ) ebenfalls im B-Plan festgesetzt ist.

Baugrenzen:

Mit der Bebauungsplanänderung wird die derzeit festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 700 m² ersatzlos gestrichen, um eine zeitgemäße verdichtete Wohnnutzung zu ermöglichen.

Die Baugrenzen wurden großzügiger gestaltet und auf den Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. Gleichzeitig wurde festgesetzt, dass die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten sind. Weiter ist das Maß der baulichen Nutzung durch die GRZ geregelt. Durch die vorhandenen Festsetzungen zu GRZ und Abstandsflächen könnten lt. Stellungnahme die Festsetzung einer Baugrenze entfallen.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen **qualifizierten Bebauungsplan** i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB. Dieser zeichnet sich grundsätzlich dadurch aus, dass er allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften **mindestens** Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen (z.B. Baugrenzen) und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch Festsetzungen von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. Sollte eine der Mindestfestsetzungen fehlen, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Sollte nur die Baugrenze zur öffentlichen Straßenfläche entfallen, könnten die Grundstückseigentümer (im Rahmen der geltenden Abstandsflächenregelungen) grundsätzlich näher an die Straße bauen.

punkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand gemessen. Die max. zulässige Höhe der OK EG wurde im Planteil des Bebauungsplanes festgesetzt. Diese Höhen wurden durch eine Geländevermessung bestimmt.

Im Entwurf wurde für die südlichen Fl.Nrn. eine max. Höhe OK EG von 503,9 festgesetzt. Die max. Höhe für die nördlichen Fl.Nrn. beträgt hingegen 502,9. Dies hat den Grund, dass das Gelände von Norden nach Süden ansteigt.

In eigener Sache:

Mit Schreiben vom 09.09.2021 wurde uns von der Gemeinde Halfing mitgeteilt, dass der Bebauungsplan Nr. 3 „Halfing Ost“ geändert wird. Auch in diesem Schreiben wurde auf eine Nachverdichtung des best. Baugebietes hingewiesen. Wir haben am 06.10.2021 bei der Gemeinde einen Lageplan mit gewünschten Baufenstern eingereicht. Leider wurden unsere Wünsche nicht aufgenommen bzw. wurde mit uns keinerlei Kontakt aufgenommen. Es wurde lediglich das Baufenster 3,00 mtr. an der Straße entlang in unser Grundstück gerückt, so dass keinerlei Bebauung mehr möglich ist.

Unserem südl. Nachbarn wurden zwei Baufenster in äußerst enger Bebauung, -beide Baukörper haben um Ihre Gebäude nur ca. 3,00 mtr. Grünfläche zur Verfügung-, zugestanden, wo diese parken etc. ist nur schwer erkennbar.

Im Anhang übergeben wir Ihnen einen überarbeiteten Lageplan mit den von uns gewünschten Baufenstern. Wir bitten Sie dies in der weiteren Änderung des B-Planes zu berücksichtigen.

In eigener Sache:

Mit der Stellungnahme ging weiter ein Bauwunsch für das Grundstück Fl.Nr.XY ein. Auf dem Grundstück befindet sich derzeit eine Doppelhaushälfte. Die Antragsteller möchten auf der südlichen Grundstückshälfte ein weiteres Einfamilienhaus errichten. Hierzu müssten die Baugrenzen erweitert werden.

Durch die bereits erfolgte Erweiterung der bisherigen Baugrenzen wurde auf dem Baugrundstück bereits weiteres Baurecht geschaffen.

In der Gemeinderatssitzung am 02.06.2022 kam die Bitte auf, die Baugrenzen im Baugebiet grundsätzlich auf 2-Meter an die Grenze zu verschieben (bisher 3 Meter). Die gesetzlichen Abstandsflächen müssten dennoch beachtet werden. Somit hätten durch die Erweiterung der Baugrenzen nur Grundstücksanlieger an den öffentlichen Verkehrsflächen einen Vorteil.

Durch die Erweiterung der Baugrenzen auf dem Grundstück des Antragstellers hätte der Grundstücksnachbar kein Baurecht mehr.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **12/1** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 08.03.2022 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

GR Guggenberger spricht nochmals das Thema Erwerb von Flächen für die Errichtung eines Fußwegs von den Grundstücken Fl.Nrn. XY und XY an.

Laut der Vorsitzenden wurde die Abtretung einer Fläche von den Grundstückseigentümern der Fl.Nr. XY abgelehnt.

GR Guggenberger wird zur nächsten Sitzung den Antrag, dass die Darstellung eines Weges trotzdem in die Änderung des Bebauungsplans aufgenommen wird, einreichen. Von der Vorsitzenden wird diesbezüglich auch noch einmal auf den Beschluss der letzten Sitzung, dass sich die Gemeinde weiter bemüht den Weg zu erhalten und entsprechende Grundstücksverhandlungen zu führen, hingewiesen.

GR Guggenberger möchte zudem wissen, warum das Vorkaufsrecht beim Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. XY von der Gemeinde nicht ausgeübt wurde. Dies zumindest für eine Teilfläche für einen Weg. Die Vorsitzende wird diese Frage an die Verwaltung weitergeben und bis zur nächsten Sitzung um eine Stellungnahme bitten.

Ergänzung gemäß TOP 1 der Sitzung vom 14.07.2022:

GR Guggenberger weist daraufhin, dass bei der Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. XY die Bereitschaft zum Verkauf und bei den Eigentümern der Fl.Nr. XY Bereitschaft zum Tausch besteht. Er bittet die Vorsitzende daher das Gespräch aufzunehmen.

Sonstige planerische Änderungen:

Im Bebauungsplanentwurf wurden die Baugrenzen von Fl.Nrn. XY und XY durchgehend bis zu den südlichen Grundstücken Fl.Nrn. XY gezogen.

Zusätzlich sind auf der Fl.Nr. XY zwei vorgeschlagene Baukörper dargestellt, die eher verwirren. Die Vorsitzende gibt hierzu anhand von Plänen einige Erläuterungen.

Die „vorgeschlagenen Baukörper“ auf Fl.Nr. XY werden ersatzlos gelöscht. Die Baugrenzen werden wie folgt abgeändert:

- Bei den Fl.Nrn. XY wird die Baugrenze auf zwei Meter Abstand von der südlichen Grundstücksgrenze festgesetzt.
- Bei der Fl.Nr. XY wird die Baugrenze auf zwei Meter Abstand von der nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **10/3** Stimmen folgenden Beschluss:

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die sonstigen planerischen Änderungen werden gebilligt.

Die Fa. SAK wird beauftragt die vorstehend aufgeführten Änderungen einzuarbeiten.

Der nach Einarbeitung der vorstehend aufgeführten Änderungen ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Rosenstraße“ samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom 02.06.2022 wird gebilligt.

Die Verwaltung und das Planungsbüro SAK werden beauftragt, die erneute, verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Hierbei können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

TOP 3	Einbeziehungssatzung Egg; Stellungnahmen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Trägerbeteiligung vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB); Billigungs- und Satzungsbeschluss
--------------	---

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass dieser TOP auf die nächste Sitzung vertagt werden muss, da von der unteren Naturschutzbehörde erst sehr spät eine Stellungnahme eingegangen ist, die von der Verwaltung erst noch bearbeitet werden muss.

TOP 4	Bauantrag XY auf Einbau einer Wohneinheit 3 durch Umnutzung einer Teilgewerbefläche mit Einbau einer Dachgaube sowie Einbau einer Wohneinheit 5, sowie Austausch einer statisch tragenden Säule im EG auf Fl.Nr. XY
--------------	--

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Beim betreffenden Grundstück handelt es sich um einen Außenbereich. Da die Antragsteller keine Privilegierung vorweisen können, beurteilt sich das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.g. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 5	Bauantrag XY auf Umbau des bestehenden Wohnhauses, Fl.Nr. XY
--------------	---

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Die Mitglieder des Bauausschusses weisen darauf hin, dass der Eingabeplan ihrer Meinung nach nicht der geltenden Bauzeichen- und Bauvorlagenverordnung entspricht und deshalb umgearbeitet werden sollte.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **11/2** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.g. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 6	Bauantrag XY auf Erweiterung der bestehenden zweiten Wohneinheit durch Anbau eines Treppenhauses und Ausbau des Dachgeschosses, sowie einer energetischen Sanierung des Daches, Fl.Nr. XY
--------------	--

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Beim betreffenden Baugrundstück handelt es sich um einen Außenbereich. Da die Antragsteller keine Privilegierung vorweisen können, beurteilt sich das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bzw. Abs. 4 Nr. 5 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB ist die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe a) bis c) möglich. Das Gebäude wurde zulässigerweise errichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellplätze planerisch nachzuweisen sind.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.g. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 7 Reaktivierung der Bahnlinie Obing - Bad Endorf; Grundsatzbeschlüsse

Am 29.04.2022 fand ein Vortrag der Chiemgauer Lokalbahn im Rathaus in Obing statt, bei dem die Bürgermeister der an der Bahnlinie anliegenden Gemeinden anwesend waren. Im Rahmen dessen wurde eine mögliche Reaktivierung der Bahnlinie Obing – Bad Endorf besprochen. Hierzu gibt die Vorsitzende auch die Präsentation der Chiemgauer Lokalbahn vom 29.04.2022 bekannt.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Vor einer Entscheidung gehört der finanzielle Aufwand für die Gemeinde Halfing noch eruiert. Diese Zahl soll uns der Chiemgauer Lokalbahn e.V. noch liefern. Auch soll vom Chiemgauer Lokalbahn e.V. noch etwas vorgelegt werden, wie sich die erhofften Fahrgastzahlen zusammensetzen werden.

TOP 8 Beratung und Abstimmung über den Antrag auf Zuschuss für den Halfinger Bläserkreis e.V. zum Vereinsjubiläum

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass bei vergleichbaren Vereinsjubiläen ein Zuschuss in Höhe von 500 € gewährt wurde.

Ferner gibt sie dem Gremium bekannt, dass dem Halfinger Bläserkreis zum 30-jährigen Vereinsjubiläum ein Zuschuss in Höhe von 500 € und zum 35-jährigen Vereinsjubiläum ein Sonderzuschuss in Höhe von 250 € für ein „Jubiläumsprojekt“ gewährt wurde.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Dem Halfinger Bläserkreis e.V. wird anlässlich seines 40-jährigen Vereinsjubiläums ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **500 €** gewährt.

TOP 9 Beratung und Abstimmung über den Antrag auf Zuschuss für die Katholische Dorf- und Betriebshilfe GmbH in Bayern - Station Rosenheim für das Jahr 2022

Die Vorsitzende gibt den Zuschussantrag der Kath. Dorf- und Betriebshilfe GmbH für das Jahr 2022 vom April 2022 bekannt.

Der erbetene Zuschussbetrag beläuft sich auf **1.167,17 €** für die geleisteten 2.334,34 Einsatzstunden im Jahr 2021.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Dem Zuschussantrag der Kath. Dorf- und Betriebshilfe GmbH vom April 2022 über 1.167,17 € wird stattgegeben.

TOP 10 Sonstiges und Bekanntgaben

- **ROSI-Mobil (= ÖPNV-Angebot, das als On-Demand-Service Busfahrten auf Abruf ermöglicht)**

Die Vorsitzende erinnert das Gremium, dass sich der Gemeinderat damals gegen die Beteiligung am Vorgängermodell „IST-Mobil“ ausgesprochen hat (s.h. Beschluss vom 08.11.2018, TOP 4 öffentlich). Daher wurden wir beim ROSI-Mobil nicht mehr mit einbezogen. Aus Sicht der Vorsitzenden sollten wir jetzt die Erfahrungen der teilnehmenden Gemeinden mit dem ROSI-Mobil abwarten und zu gegebener Zeit über einen nachträglichen Beitritt zum ROSI-Mobil, sofern dies möglich sein sollte, entscheiden.

- **Personelles aus der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Beschäftigte Monika Lex vor kurzem den Beschäftigtenlehrgang I erfolgreich abgeschlossen hat.

- **Jahresbericht 2021 des ZV Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland**

Die Vorsitzende gibt im Zusammenhang mit dem Jahresbericht bekannt, dass die Verbandsversammlung eine Rückvergütung in Höhe von 1,7 Mio. Euro beschlossen hat. Gleichzeitig wurden vom Verband die Kosten der Sachbearbeitung ab dem Jahr 2022 gesenkt.

- **Dorfstiftung Halfing; Jahresabschluss 2021**

Die Vorsitzende gibt den Jahresabschluss 2021 der Dorfstiftung bekannt. Das Vermögen der Stiftung beläuft sich auf 11.936,65 €, wovon 5.769,00 € durch das Stiftungsvermögen gebunden sind. Rücklagen zur Mittelverwendung stehen demnach in Höhe von 6.167,65 € zur Verfügung.

Aus der Mitte des Gremiums wird angeregt, insbesondere zur Weihnachtszeit, für Spenden an die Dorfstiftung Halfing zu werben.

- **EMAS-Umweltzertifizierung der Fa. S.E. System Electronic GmbH, Halfing**

Die Vorsitzende informiert das Gremium über die EMAS-Umweltzertifizierung der Fa. S.E. System Electronic GmbH aus dem OT Eberloh. Ein Exemplar des Nachhaltigkeitsberichts 2022 der Firma inkl. der EMAS Umwelterklärung wird von der Vorsitzenden in Umlauf gegeben.

- **Verschiedenes aus den Reihen des Gemeinderats**

GR T. Hofer spricht das Thema „Löschwasserbehälter Gunzenham“ an, da hier aus seiner Sicht schleunigst etwas passieren muss. Mit der zweiten Variante (Verbund zwischen Wasserversorgung der Gemeinde Söchtenau und Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe mittels Übergabeschacht), die in der letzten Sitzung vorgestellt wurde,

werden mit Sicherheit auch noch Wartungskosten verbunden sein. Aus Sicht eines Gemeinderatsmitglieds gehört diese zweite Variante auf jeden Fall geprüft. Vorteil dieser Variante wäre, dass wir eine weitere Notversorgungsmöglichkeit im Gemeindegebiet hätten. Laut der Vorsitzenden ist Bautechniker Burkhardt an der Sache dran. Die Gespräche mit den beiden Wasserversorgern (Gemeinde Söchtenau, Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe) laufen bereits. Sobald es hier ein Ergebnis gibt, wird die Sache auf der Tagesordnung stehen. Bei diesen Gesprächen wird auch die Anzahl der Entnahmestellen (Hydranten) abgeklärt werden.

GR Landinger erinnert an den neuen Trägervertrag mit der AWO. Geschäftsstellenleiter Binder gibt diesbezüglich bekannt, dass nächste Woche der Vertragsentwurf von der Verwaltung mit der AWO besprochen wird. Anschließend wird er dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

GR Landinger spricht noch das Konzept zur Bepflanzung des Friedhofs an. Die Vorsitzende wird Bauhofarbeiter Esterl bitten, dass er seine Pläne dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen vorstellt. Von einem Gemeinderatsmitglied wird angeregt, dass hieran evtl. auch die Senioren- und Behindertenbeauftragte beteiligt werden sollte.

Von GR S. Hofer wird eine Verschiebung der Gemeinderatssitzung am 01.12.2022 angeregt, da an diesem Tag ein WM-Spiel der Deutschen Nationalmannschaft stattfindet. Die Vorsitzende wird dies berücksichtigen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun
1. Bürgermeisterin

Marco Binder
Schriftführer/in

